



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

In Lauscha und Ernstthal wird viel für die Entwicklung des Sports, die Erhaltung der Sportstätten und die Jugendarbeit getan.

Davon konnte sich am 4. April 2012 der Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Dr. Schubert bei einem Besuch in Lauscha überzeugen.

Dr. Schubert machte sich ein Bild von der hervorragenden Arbeit des WSV 08 Lauscha e.V. an der Marktiegelschanze. Sein besonderes Augenmerk galt dabei der Nachwuchsarbeit und den laufenden Baumaßnahmen an der Stützmauer und der Aufstiegshilfe.

Anschließend fand in der Turnhalle Obermühle ein Treffen mit Vertretern des FSV 07 Lauscha statt. Dabei wurde auf die Notwendigkeit der Erneuerung des Bodenbelages und die Modernisierung und Erweiterung des Sportlerheims auf dem Tierbergsportplatz hingewiesen.

Dem Sportplatz Ernstthal stattete Dr. Schubert ebenfalls einen Besuch ab. Der Staatssekretär war von den Leistungen der Lauschaer und Ernstthaler Vereine beeindruckt und sagte seine Unterstützung bei der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln zu.

Mit den Vertretern der Vereine und der Stadtverwaltung wurden diesbezüglich konkrete Arbeitsschritte besprochen.

Am 19. April 2012 wird die Ministerin des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit Heike Taubert in Lauscha und Ernstthal erwartet.

Im Zentrum dieses Besuches stehen soziale Projekte und Einrichtungen, welche ebenfalls der Unterstützung der Landesregierung bedürfen.

Der Ausbau der sozialen Infrastruktur ist eine der wichtigen Aufgaben für die nächsten Jahre.

Deshalb freue ich mich sehr, dass Vertreter der Landesregierung meine Einladung annehmen und sich vor Ort gemeinsam mit den lokalen Akteuren informieren und für Lösungen einsetzen.

Die Besuche sind Ausdruck der guten Beziehungen zwischen der Stadt Lauscha und dem Freistaat Thüringen. Diese sollten wir pflegen und ausbauen, denn: Beziehungen haben noch nie geschadet!

Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann

AMTLICHER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil
- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha

Die nächste Ausgabe der
LAUSCHAER ZEITUNG

erscheint am 11. Mai 2012.

Redaktionsschluss ist der 2. Mai 2012.

Wahlbekanntmachung

Bürgermeisterwahl und Landratswahl

1. Am 22. April 2012 finden die Bürgermeisterwahl und Landratswahl von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Lauscha bildet vier Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum
01	Kulturhaus Diele Hüttenplatz 6
02	Fleischerei Bock Köppleinstraße 62
03	Feuerwehrgerätehaus Lauscha Bahnhofstraße 38 a
04	Sozialtherapeutisches Centrum Sturmheide Wohnheim Ernstthal Haus 6 (Alte Schule) Ernstthal – Schulstraße 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich

Arbeitsraum	Stadtverwaltung Lauscha
Briefwahlvorstand	- großer Sitzungssaal - Bahnhofstraße 12 98724 Lauscha

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 22. April 2012 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 23. April 2012 und ggf. am Dienstag, dem 24. April 2012, jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis:

Hat bei den Wahlen kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt.

Der Termin einer etwaigen **Stichwahl** wurde auf den **6. Mai 2012** festgelegt.

Lauscha, 5. April 2012

i.A. Jens Krauß
Amtsleiter Stadt Lauscha

Stimmzettel

zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lauscha am 22. April 2012

Jede Wählerin/jeder Wähler hat 1 Stimme.

Hinweise zur Stimmabgabe:

Kreuzen Sie bitte nur einen Wahlvorschlag an. Andernfalls ist Ihre Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar und damit ungültig.

Wahlvorschlag 1	Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers DIE LINKE/DKP – DIE LINKE/Deutsche Kommunistische Partei
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin Köhler-Terz, Toni Maler/Grafiker	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 2	Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin Zitzmann, Norbert Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 3	Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers Bäz-Dölle
Nachname, Vorname des Bewerbers oder der Bewerberin Bäz-Dölle, Uwe Stahlbauschlosser	<input type="radio"/>

Haushaltssatzung

der Stadt Lauscha

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 19 und 57 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert am 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Februar 2012 erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.439.000 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 549.700 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze sind mit der Hebesatzsatzung vom 10. Mai 2011 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 739.800 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Lauscha, 10. April 2012

Stadt Lauscha



Zitzmann
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 2. April 2012 – hier eingegangen am 10. April 2012 – wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2012 die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Haushaltssatzung 2012, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit

vom 16. April 2012 bis zum 27. April 2012

während der üblichen Dienststunden in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan nebst Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Information Einwohnermeldeamt

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung:

Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen.

Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen

Die Änderung ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung).

Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person – ein Pass“, das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird.

Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 im Umlauf befinden.

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/03/reisepass.html>

Bitte überprüfen Sie auch mal die Gültigkeitsdauer Ihrer Personalausweise!

Angebote der DsiN zur Informationssicherheit im Internet

Der Thüringer Innenminister Herr Jörg Geibert informierte sich anlässlich seines diesjährigen Besuches auf der CeBlit am Stand des „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) über das Angebot des DsiN für Verbraucher und Unternehmen zur Informationssicherheit im Internet.

Dabei wurde durch Herrn Minister der Vorschlag geäußert, über die Thüringer Kommunen die klein- und mittelständischen Unternehmen in Thüringen auf die Angebote des DsiN aufmerksam zu machen.

Der DsiN greift diesen Vorschlag auf und empfiehlt neben Checklisten und Praxisleitfäden speziell für klein- und mittelständische Unternehmen auf seiner Webseite www.sicher-im-netz.de auch den DsiN-Sicherheitscheck unter www.sicher-im-netz.de/sicherheitscheck.

Darüber hinaus werden folgende DsiN-Informationsmaterialien, die ebenfalls im Internet abrufbar sind, empfohlen:

- DsiN-Sicherheitscheck
In zehn Minuten den Stand der Informationssicherheit herausfinden.
- DsiN-Blog.de
Über aktuelle IT-Sicherheiten informieren und mitdiskutieren.
- Pocketguide
IT-Sicherheit für kleine und mittlere Unternehmen.
- Sicher im Netz
Leitfaden zum sicheren Umgang mit IT.
- Sichere E-Mail-Kommunikation
Leitfaden zur digitalen Korrespondenz
- Notfallplan IT-Sicherheit

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nicht-amtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/2 90 23

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

ENDE AMTLICHER TEIL

Sprechzeiten

der Ämter der Stadtverwaltung Lauscha

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	Vormittag geschlossen! 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind selbstverständlich möglich.

